

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG****Gewässerausbau der Schorgast (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Ortsteils Grundmühle, Markt Marktschorgast**

Der Markt Marktschorgast plant die Auffassung der bestehenden Gewässerverrohrung im Bereich des Anwesens Grundmühle 1 sowie die ökologische Aufwertung des bestehenden Entlastungskanals zu einem naturnahen, durchgängigen Gewässer.

Im Übrigen soll der Gewässerdurchlass an der Grundmühlstraße durch einen Wellstahldurchlass mit durchgehender Sohle ersetzt werden. Der Sohlhöhenunterschied soll durch einen naturnahen und laufverlängernden Gewässerausbau im Unterstrom des Durchlasses überwunden werden.

Insgesamt wird das Gewässer durch die beiden Maßnahmen auf einer Länge von ca. 200 m neugestaltet. Ziel des Gewässerausbaus ist es, den guten ökologischen Zustand herzustellen und die im Gewässerentwicklungskonzept angedachten Maßnahmen umzusetzen.

Bei den wesentlichen Umgestaltungen der Schorgast handelt es sich um einen Gewässerausbau, der gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf. Der Markt Marktschorgast hat eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da es sich um einen naturnahen Gewässerausbau handelt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach hat ergeben, dass aufgrund der Lage im mit Verordnung vom 20.12.1956 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Schorgasttal“ und der Biotopkartierung Nr. 5835-1410 „Schorgast von Marktschorgast bis Wirsberg“ besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, das Neuvorhaben jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzkriterium sind insbesondere nicht zu erwarten, da

- keine Verbotstatbestände der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt werden. Die uferbegleitende punktuelle Bepflanzung wird sich zudem positiv auf die Ökologie und das Landschaftsbild auswirken,
- der prägende Biototyp „Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ durch die Arbeiten im Bereich des Straßendurchlasses nur geringfügig beeinflusst wird und nach Abschluss der Maßnahmen insgesamt aufgewertet wird, sowie

- keine erheblichen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu befürchten sind. Durch die geschaffene Durchgängigkeit wird das Auf- und Abwandern für vorkommende aquatische Lebewesen wieder möglich.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 24.01.2025  
Landratsamt Kulmbach

Hempfling  
Regierungsdirektor